

V StVK 103/14
V StVK 111/14



Hinweis: Der Antrag wurde im September 2014 (!) gestellt. Im Januar 2015 wird das neue StVollzG NRW erlassen mit einer neuen Rechtsprechung (auch in dieser Sache). Weil der Antrag jedoch davor gestellt wurde, bleibt die Achtung des Grundrechtes auf körperliche Unversehrtheit außen vor. D.h. im Extremfall: Umstellung auf Insulin und Verringerung der Lebenserwartung!

Landgericht Bochum

Beschluss

In der Vollzugssache

des Andreas Anton Wölgemuth, geboren am 24. Oktober 1984,

derzeit in der JVA Bochum

-Antragstellers-

Verteidiger:

Rechtsanwalt Dirk Thenhausen,
Herforder Straße 74,
33602 Bielefeld

gegen

den Leiter der JVA Bochum

-Antragsgegner-

hat die Strafvollstreckungskammer Bochum
durch den Richter Rehner als Einzelrichter
am 14.01.2016

beschlossen:

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen trägt der Antragsteller.

Der Streitwert wird auf 1.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller verbüßt derzeit eine fünfjährige Gesamtfreiheitsstrafe wegen Schwerer Mord anlässlich der Ermordung einer weisungsunfähigen Person in Einmord mit Waffengewalt und Körperverletzung in der JVA Bochum.

Mit seinem Antrag auf Erlass einer gerichtlichen Entscheidung vom 01.10.2014 begehrt er die Gewährung von zwei nicht direkt aufeinander folgenden Freistunden täglich.

Der Antragsteller leidet an einer Diabetes mellitus Typ 2 b-Erkrankung. Er erhält täglich die Möglichkeit zur Teilnahme an einer Freistunde. Mit Antrag vom 29.09.2014 beantragte er gegenüber dem Antragsgegner die Gewährung einer zweiten Freistunde. Der Antrag wurde mündlich abgelehnt.

Der Antragsteller trägt im Wesentlichen vor, die Gewährung einer zusätzlichen zweiten Freistunde sei medizinisch aufgrund der Diabetes-Erkrankung erforderlich. Diese Stunden seien ihm in der JVA Hagen zugewiesen worden und auch von der zuständigen Ärztin Frau Schröder ausdrücklich zugewiesen. Die Freistunden seien in zeitlichem Abstand zu gewähren, da dies der medizinischen Anordnung entspreche.

Der Antragsteller beantragte ursprünglich,

die ablehnende Bescheidung seines Antrags auf Gewährung zwei nicht direkt aufeinander folgender Freistunden täglich aufzuheben und den Antragsgegner zu verpflichten, ihn unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer erneut zu bescheiden.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Der Antragsgegner trägt vor, eine medizinische Indikation für eine zweite Freistunde bestehe derzeit nicht. Nach Stellungnahme der zuständigen Ärzte Dr. H. Meisner und Dr. S. Meisner sei der Antragsteller umfassend über sein Krankheitsbild informiert, die Compliance sei fraglich und sein Handeln erscheine zielgerichtet. Der Antragsteller sei auf die Notwendigkeit der erheblichen Verminderung der Kalorienzufuhr wiederholt hingewiesen worden. Insbesondere vor dem Hintergrund der freien

Bewegungsmöglichkeiten auf der Abteilung 20 sei von der zweiten Freistunde abgesehen worden. Über die erfolgende Medikation seien weitere Maßnahmen medizinisch nicht indiziert. Auch nach Verlegung auf eine geschlossene Abteilung sei keine zweite Freistunde erforderlich. Zu einer Überschneidung der Freistundenzeiten mit den Zeiten des katholischen Gottesdienstes komme es nicht.

Mit Schreiben vom 20.11.2014 trägt er erneut vor, die medizinische Indikation sei gegeben. Es sei ihm früher ermöglicht worden, die zweite Freistunde wahrzunehmen. Durch Joggen in der Freistunde sei sein Blutzuckerspiegel gesunken. Ihm sei im September 2014 noch als Sofortmaßnahme empfohlen worden, zur Senkung des Blutzuckerspiegels die zweite Freistunde zu nutzen. Er sei nun auf einer geschlossenen Abteilung. Aufgrund der Medikation habe er an Nebenwirkungen zu leiden. Er erhalte Diätkost auf dem Minimum der erforderlichen Kalorienzufuhr. Zudem dürfe er nicht am Sport teilnehmen.

Der Antragsgegner trägt ergänzend mit Stellungnahme vom 09.01.2015 vor, der Antragsteller schlage sowohl die Behandlung mit Insulin als auch die Einnahme von Victoza aus. Der Antragsteller nutze die Freistunde nicht zum Joggen. Es sei auch fraglich, wann der Antragsteller die zweite Freistunde nutzen wolle. Von montags bis freitags könne dieser arbeitsbedingt nur die Arbeiterfreistunde am Nachmittag nutzen. Nunmehr sei es auch so, dass wegen einer Neuregelung die Überschneidung von Gottesdienst und morgendlicher Freistunde am Sonntag eingetreten sei. Der Antragsteller nehme an Sportgruppen teil.

Mit Schreiben vom 04.02.2015 trägt der Antragsteller vor, bei Diabetes mellitus habe grundsätzlich eine Gewichtsabnahme zu erfolgen. Auch sei der positive Effekt von Bewegung und Sport bekannt. Er führt dies weiter aus. Es gebe auch eine regelrechte Bewegung „Laufen statt Spritzen“. Er habe erkannt, dass Joggen nicht das Mittel der Wahl sei und sei auf „schnelles Gehen“ ausgewichen, um Knochen- und Knorpelschäden vorzubeugen. Er bewege sich in der Freistunde fortwährend. Es möge sein, dass eine Medikation hierdurch nicht ersetzt werden könne. Die zweite Freistunde wirke sich jedoch positiv aus. Die Klärung dieser –medizinischen – Frage sei nicht der Beurteilung der Kammer entzogen. Es müsse ihm ermöglicht werden, sich ausreichend zu bewegen. Dies könne ihm nicht unter Verweis auf Personalknappheit verwehrt werden. Er sei auch bereit, die Freistunden zeitlich flexibel wahrzunehmen.

Die Kammer hat nach erfolgter Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Thenhausen ein Sachverständigengutachten zu der Frage eingeholt, ob die Gewährung der zweiten Freistunde unter den Voraussetzungen der

Diagnose bei dem Antragsteller und den gegebenen Bewegungsmöglichkeiten medizinisch zwingend indiziert ist.

Der Sachverständige Dr. Martin Grünig kommt in seinem freien, fachintrinsicen und diabetologischen Gutachten vom 06.08.2015 zu dem Ergebnis, dass die Gewährung einer zweiten Freistunde nach den Kriterien der Deutschen Diabetesgesellschaft nicht medizinisch indiziert sei. Der Sachverständige stellt unter Auswertung der Gesundheitsakte die Diagnose Diabetes mellitus Typ 2 b. Eine Indikation der zweiten Freistunde bestehe nicht, da die Möglichkeit zu mindestens 150 Minuten sportlicher Bewegung wöchentlich bestehe und im Weiteren die multimodale Therapie zu einer sehr guten gesundheitlichen Verbesserung beigetragen habe. Es habe eine HbA1c-Senkung von 12,6 Prozent auf 7,1 Prozent gegeben unter der gegebenen Medikation, Ernährung und Bewegungssituation. Es gebe keine Untersuchungen zur Therapieverbesserung bei Freigang. Es habe die Option der Einnahme von Victoza bestanden, welche wegen klinischer Symptomatik als Nebenwirkungen nicht weiter indiziert sei. Eine Verweigerungshaltung sei nicht zu unterstellen. Hinsichtlich des Gutachteninhalts im Übrigen wird Bezug auf das Gutachten vom 06.08.2015 genommen.

Mit Schreiben vom 13.09.2015 hat der Antragsteller die Erledigung erklärt.

Der Antragsgegner hat sich mit Stellungnahme vom 07.10.2015 der Erledigungserklärung nicht angeschlossen. Er trägt vor, entgegen dem Vortrag des Antragstellers werde diesem keine zusätzliche zweite Freistunde gewährt.

II.

Infolge der Erledigungserklärung war aufgrund der in Strafvollzugssachen anzuwendenden Dispositionsmaxime nur noch über die Kosten zu entscheiden (Arloth, StVollzG, 3. Auflage 2011, § 115, Rn. 1).

Die Kosten waren hier dem Antragsteller aufzuerlegen. Diese Kostenentscheidung beruht auf §§ 121 Abs. 2 S. 2 StVollzG, 121 Nr. 6 StVollzG NRW. Im Falle der Erledigung des Antrags durch Rücknahme oder auf andere Weise entscheidet das Gericht nach § 121 Abs. 2 S. 2 StVollzG nach billigem Ermessen über die Kosten. Hier

hat sich der Antrag durch Erledigungserklärung erledigt. Ob die Sache tatsächlich durch Gewährung der zweiten Freistunde durch den Antragsgegner abgeschlossen wurde, kann dahinstehen, da die Kammer an die Erledigungserklärung insoweit gebunden ist (Arloth, StVollzG, 3. Auflage 2011, § 121, Rn. 3).

Die Kostenlast trifft nach billigem Ermessen jedenfalls den Antragsteller. Nach den Ausführungen des Gutachters Dr. Grünberg in dem Gutachten vom 06.08.2015, denen sich die Kammer anschließt, besteht keine medizinische Indikation für die Gewährung einer zweiten Freistunde, so dass der Antrag im Ergebnis nach dem derzeitigen Sach- und Streitstand keine Aussicht auf Erfolg hatte, da der Antragsgegner in der Folge rechtlich nicht gehalten war, eine zweite Freistunde zur Verfügung zu stellen.

Letztlich kann hier dahinstehen, ob dem Antragsteller – ohne zwingende medizinische Indikation und nach dem Sach- und Streitstand ohne Rechtsanspruch – eine zweite Freistunde doch noch gewährt worden sein sollte.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

III.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

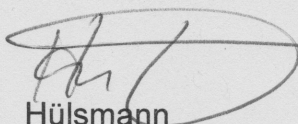
Bochum, 14.01.2016

Landgericht, StVK

Rehner

Richter

Ausgefertigt


Hülsmann

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

